

## Tipps und Hinweise

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | ... für alle Steuerzahler   | 1 |
|   | Häusliches Arbeitszimmer:<br>Abzug bereits vor Gesetzesänderung möglich                       |   |
|   | Eingetragene Lebenspartnerschaft:<br>Nachteile bei der Erbschaftsteuer sind verfassungswidrig |   |
|   | Handwerkerleistungen:<br>Maler- und Tapezierarbeiten keine haushaltsnahen Dienstleistungen    |   |
| 2 | ... für Unternehmer   | 3 |
|   | Veräußerungs-/Aufgabegewinne:<br>BFH versagt Gewerbesteueranrechnung!                         |   |
| 3 | ... für GmbH-Geschäftsführer  | 3 |
|   | Pensionsanspruch: Vorübergehender Gehaltsverzicht ist unschädlich                             |   |
| 4 | ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  | 3 |
|   | Identifikationsnummer: Onlineabfrage ist bis Ende 2010 möglich                                |   |
|   | Private Pkw-Nutzung: Die Rolle des Anscheinsbeweises bei der Besteuerung                      |   |
| 5 | ... für Hausbesitzer  | 4 |
|   | Grundsteuer:<br>BFH fordert Neubewertung der Grundstücke                                      |   |
|   | Grundstücksbewertung:<br>BFH nimmt zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts Stellung       |   |

## Wichtige Steuertermine November 2010

- |        |                                      |
|--------|--------------------------------------|
| 10.11. | Umsatzsteuer                         |
|        | Lohnsteuer                           |
|        | Solidaritätszuschlag                 |
|        | Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. |
| 15.11. | Gewerbesteuer                        |
|        | Grundsteuer                          |

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.11. bzw. 18.11.2010. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Häusliches Arbeitszimmer

#### Abzug bereits vor Gesetzesänderung möglich

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in diesem Jahr entschieden, dass die ab dem Veranlagungszeitraum 2007 geltende Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer teilweise verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, rückwirkend zum 01.01.2007 eine Neuregelung zu treffen. Die Finanzverwaltung hat jetzt Wege aufgezeigt, wie Sie **schon vor der Neuregelung** einen steuermindernden Abzug der Aufwendungen - gegebenenfalls rückwirkend für die Jahre ab 2007 - erreichen können. Diese Möglichkeit besteht in folgenden Fallkonstellationen:

#### 1. Ergangene Einkommensteuerbescheide enthalten einen Vorläufigkeitsvermerk

Soweit Einkommensteuerbescheide hinsichtlich des Abzugsverbots für ein häusliches Arbeitszimmer ausdrücklich vorläufig ergangen sind, haben Sie die Möglichkeit, **bereits jetzt eine Änderung zu beantragen**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das Finanzamt berücksichtigt dann (vorläufig bis zur gesetzlichen Regelung) die Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers und die Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nachweisen oder glaubhaft machen.

#### 2. Ruhende Einspruchsverfahren

Einspruchsverfahren gegen Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007, in denen unter Berufung auf das beim BVerfG anhängig gewesene Verfahren beantragt wurde, Aufwendungen für ein

häusliches Arbeitszimmer bei fehlendem Arbeitsplatz steuermindernd zu berücksichtigen, ruhen bisher. Diese Verfahren **ruhen grundsätzlich weiterhin** bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung; einer Zustimmung des Einspruchsführers hierfür bedarf es nicht. Aber **auch in diesen Fällen** kann eine **vorläufige Berücksichtigung** der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € beantragt werden.

### 3. Noch nicht veranlagte Steuerfälle

Beim **erstmaligen Erlass** eines Einkommensteuerbescheids (z.B. für 2009) werden - vorläufig - nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

**Hinweis:** Die Verwaltungsregelung eröffnet keine Möglichkeit für eine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide. Dies dürfte insbesondere Einkommensteuerveranlagungen aus dem Jahr 2007 ohne Vorläufigkeitsvermerk betreffen, die nicht mit einem Einspruch angefochten wurden.

#### Eingetragene Lebenspartnerschaft

### Nachteile bei der Erbschaftsteuer sind verfassungswidrig

Die **steuerliche Benachteiligung** eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gegenüber Eheleuten ist bei Erbschaften und Schenkungen, die **bis Ende 2008** erfolgt sind, **verfassungswidrig**. Die Privilegierung von Ehegatten gegenüber Lebenspartnern lasse sich nicht allein mit dem besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie rechtfertigen, so das Bundesverfassungsgericht. Damit kommen Betroffene in noch offenen Altfällen in den Genuss der Regeln für Eheleute, wenn sie beispielsweise 2008 eine Immobilie geerbt hatten und der Steuerbescheid entweder noch **nicht bestandskräftig** oder überhaupt noch **nicht ergangen** ist. Die Vorteile im Überblick:

- persönlicher Freibetrag von 307.000 € statt 5.200 €
- erstmalige Anwendung des Versorgungsfreibetrags von 256.000 € - in Erbfällen, nicht aber bei Schenkungen
- progressiver Steuertarif - je nach Höhe des steuerpflichtigen Vermögens - zwischen 7 % und 30 % statt bislang zwischen 17 % und 50 %

Die Schlechterstellung eingetragener Lebenspartner gegenüber Ehegatten ist in diesen drei Punkten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Daher ordneten die Verfassungsrichter an, dass der Gesetz-

geber **bis zum 31.12.2010** eine **Neuregelung für Altfälle** treffen muss. Das betrifft steuerpflichtige Zuwendungen zwischen 2001 (erstmalige Begründung der Lebenspartnerschaft möglich) und Ende 2008 (vor Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform 2009).

Die Erbschaftsteuerreform 2009 hat zu einer weitgehenden Gleichstellung der Ehe mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft geführt. Seither erhalten sowohl Ehegatten als auch Lebenspartner einen persönlichen Freibetrag von 500.000 € sowie den Versorgungsfreibetrag. Lediglich bei der **Steuerklasse** gibt es weiterhin keine Gleichstellung: Ehegatten fallen in die günstigste Klasse I (7 % - 30 %) und Lebenspartner in die Klasse III (30 % oder 50 %). Das soll aber durch das Jahressteuergesetz 2010 bereinigt werden.

**Hinweis:** Durch das Jahressteuergesetz 2010 soll auch bei der Grunderwerbsteuer eine Gleichstellung hergestellt werden. Das betrifft insbesondere die Steuerbefreiung

- beim Erwerb aus dem Nachlass durch den überlebenden Lebenspartner,
- beim Grundstückserwerb unter Lebenspartnern sowie
- beim Grundstückserwerb durch den früheren Lebenspartner im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

#### Handwerkerleistungen

### Maler- und Tapezierarbeiten keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen Ihre Einkommensteuer mindern:

- Für (nicht geringfügige) haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse können auf Antrag 20 % der getätigten Aufwendungen - höchstens 4.000 € - von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.
- Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der getätigten Aufwendungen - höchstens um 1.200 €

In der Praxis ist es schwierig, einfache Handwerkerleistungen von qualifizierten abzugrenzen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) handelt es sich bei **Maler- und Tapezierarbeiten an Innenwänden und Decken** um **Handwerker-** und nicht um haushaltsnahe Dienstleistungen. Einfache Handwerkerleistungen könnten auch Laien ohne weiteres ausführen. Laut BFH zählen einfache Handwerkerleistungen ebenso wenig zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind,

wie die Erledigung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten durch einen Handwerker zu einer Handwerkerleistung führt.

## 2. ... für Unternehmer

### Veräußerungs-/Aufgabegewinne

#### **BFH versagt Gewerbesteueranrechnung!**

Erzielen natürliche Personen oder Personengesellschaften Gewinne aus einer Veräußerung, Aufgabe oder Umwandlung, unterliegen diese nur dann der Gewerbesteuer, wenn der Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung aufgegeben oder veräußert wird.

Mit seinem aktuellen Urteil, nach dem **keine Anrechnung von Veräußerungs- oder Aufgabegewinnen auf die persönliche Einkommensteuerschuld** erfolgt, bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH) die Auffassung der Finanzverwaltung. Mit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die tarifliche Einkommensteuer bezweckt der Gesetzgeber, dass Unternehmer oder Mitunternehmer, die der Einkommensteuer unterliegende und gewerbesteuerpflichtige Einkünfte erzielen, entlastet werden. Laut BFH ist keine Anrechnung für Veräußerungs- und Aufgabegewinne möglich, da anderenfalls die Gewerbesteuerpflicht für Veräußerungs- oder Liquidationsgewinne von Kapitalgesellschaften unterlaufen werden könnte.

**Hinweis:** Planen Sie eine Veräußerung oder Aufgabe, sollten Sie die steuerlichen Folgen frühzeitig mit uns besprechen.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Pensionsanspruch

#### **Vorübergehender Gehaltsverzicht ist unschädlich**

Sind Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer für Ihre GmbH tätig, muss Ihre Vergütung dem Fremdüblichen entsprechen. Maßgeblich ist die Summe sämtlicher Vergütungsbestandteile wie laufendes Gehalt, Tantiemen, Sachbezüge und Altersvorsorgeleistungen. Die Finanzverwaltung zieht zur Überprüfung der Angemessenheit externe Gehaltsstrukturuntersuchungen heran. Dabei kann sie eine verdeckte Gewinnausschüttung allerdings erst dann annehmen, wenn Ihr Gehalt - ausgehend vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - den oberen Rand der Bandbreite deutlich überschreitet.

Der **vorübergehende Gehaltsverzicht** eines Gesellschafter-Geschäftsführers zur Bewältigung einer **wirtschaftlichen Ausnahmesituation** der

GmbH führt auch bei vertraglicher **Verknüpfung der Pensionszusage mit den Aktivbezügen** nicht zwangsläufig zum Wegfall des Pensionsanspruchs. Insoweit liegt durch die isolierte Aufrechterhaltung keine Überversorgung unter dem Gesichtspunkt einer sogenannten Nur-Pension vor. Daher löst die Zusage auch **keine verdeckte Gewinnausschüttung** aus und die GmbH kann die **passivierte Pensionsrückstellung in der Bilanz stehen lassen**.

Enthält ein Vertrag keine Aussage dazu, wie es sich auf den Pensionsanspruch auswirkt, wenn zur Bewältigung einer wirtschaftlicher Krise ein vorübergehender Gehaltsverzicht vereinbart wird? Dann ist darauf abzustellen, was die Parteien **bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart** hätten, wenn sie den ungeregelten Fall bedacht hätten. Nach diesem Maßstab würden sie den bisherigen Pensionsanspruch nämlich auch für die Dauer des Gehaltsverzichts aufrechterhalten. Denn sonst würde die Ausnahmesituation eine unzumutbare Doppelbelastung für den Gesellschafter-Geschäftsführer bewirken, zu der er auch unter Berücksichtigung seiner gesellschaftsrechtlichen Treupflicht nicht ohne weiteres verpflichtet wäre.

**Hinweis:** Die Angemessenheit der Jahresgesamtbezüge durch Festgehalt und Tantiemen sind anlässlich jeder Gehaltsanpassung - spätestens nach Ablauf von drei Jahren - zu überprüfen. Wurden die Bezüge zuletzt im Jahr 2007 für 2008 bis 2010 festgelegt, muss also noch vor dem 01.01.2011 eine Neuberechnung erfolgen. Gegebenenfalls müssen Tantiemen und Gesamtbezüge auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt werden. Hierbei empfiehlt sich eine Dokumentation der Gründe für die Anpassung.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Identifikationsnummer

#### **Onlineabfrage ist bis Ende 2010 möglich**

Ab dem 01.11.2010 sind Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, bei der **Datenübermittlung** der **Lohnsteuerbescheinigungen 2010** die steuerliche **Identifikationsnummer (TIN)** des Arbeitnehmers zu verwenden. In der Regel kann diese Nummer der Lohnsteuerkarte 2010 entnommen werden. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung Arbeitgebern nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, die TIN des Arbeitnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen.

Nach einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums steht die **Anfragemöglichkeit** zur Erhebung der TIN des Arbeitnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern **bis zum 31.12.2010** im ElsterOnline-Portal des Arbeitgebers unter der Funktion „Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern“ zur Verfügung.

**Hinweis:** Nähere Informationen sind im Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung unter <https://www.elsteronline.de/eportal/Leistungen.tax> unter der Rubrik „Leistungen“ bereitgestellt. Dort wird unter „Dienste“ auf die Funktion „Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern“ hingewiesen.

#### Private Pkw-Nutzung

### **Die Rolle des Anscheinsbeweises bei der Besteuerung**

Arbeitnehmer müssen die private Nutzung eines von ihrem Arbeitgeber auch für Privatfahrten überlassenen Fahrzeugs als geldwerten Vorteil versteuern. Den geldwerten Vorteil können sie entweder pauschal durch die sogenannte 1%-Regel oder durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermitteln.

Im Betriebsvermögen eines Apothekers befanden sich Kfz, die für betriebliche Fahrten zur Verfügung standen. Fahrtenbücher wurden nicht geführt, da es arbeitsvertraglich verboten war, die Fahrzeuge privat zu nutzen. Im Anschluss an eine Lohnsteuerprüfung ging das Finanzamt dennoch davon aus, dass der Sohn des Apothekers ein Kfz auch privat nutzte, und bewertete es als einkommensteuerpflichtigen Sachbezug nach der 1%-Regelung. Das Finanzgericht Niedersachsen stimmte dem zu und berief sich dabei auf die allgemeine Lebenserfahrung (sogenannter Beweis des ersten Anscheins).

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt die **Anwendung der 1%-Regelung** aber voraus, dass der **Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur Privatnutzung überlässt**. Steht eine solche Überlassung nicht fest, kann die **fehlende Feststellung nicht durch einen Anscheinsbeweis ersetzt** werden. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht zwar dafür, dass ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auf Grundlage des Arbeitsvertrags oder einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung auch tatsächlich privat nutzt, nicht aber dafür, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Wagen zur privaten Nutzung überlässt.

In seiner Entscheidung verdeutlicht der BFH, dass eine **unbefugte Privatnutzung nicht** zu einem **als Arbeitslohn anzusetzenden Vorteil** führt.

## **5. ... für Hausbesitzer**

### Grundsteuer

### **BFH fordert Neubewertung der Grundstücke**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ausführlich zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung des Grundvermögens Stellung genommen. Diese sei (noch) verfassungsgemäß, **zumindest für Stichtage bis zum 01.01.2007**. Gleichwohl hat der BFH ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein weiteres Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sei.

**Hinweis:** Die Finanzminister der Länder haben bereits eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer eingesetzt, an der sich auch das Bundesministerium der Finanzen beteiligen soll.

### Grundstücksbewertung

### **BFH nimmt zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts Stellung**

Bis einschließlich 31.12.2008 konnten Sie den Grundstückswert bei der Bedarfsbewertung durch den Faktor aus dem Bodenrichtwert auf den 01.01.1996 und der Grundstücksgröße berechnen und hierauf einen Abschlag von 20 % vornehmen. Gleichwohl konnten Sie durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens einen niedrigeren gemeinen Wert nachweisen und ansetzen.

Für den **Nachweis eines niedrigeren gemeinen Grundstückswerts** kommt es auch nach der **bis 2006 geltenden Rechtslage** nicht auf die **Wertverhältnisse** zum 01.01.1996 an, sondern auf diejenigen **zum Bewertungsstichtag**. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für bebaute und unbebaute Grundstücke. Können Sie nachweisen, dass der gemeine Wert eines unbebauten Grundstücks niedriger ist als der Bedarfswert, ist dieses trotz typisierender Grundstücksbewertung mit dem niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen.

**Hinweis:** Das Urteil betrifft noch die Rechtslage vor der Erbschaftsteuerreform. Der Grundstückswert wird seit dem 01.01.2009 durch den Faktor aus Bodenrichtwert und Grundstücksgröße berechnet. Der Abschlag von 20 % ist weggefallen, weil eine Bewertung mit dem gemeinen Wert erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen